

Gesetzentwurf

Hannover, den 15.02.2022

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen
zur Förderung von Krankenhausinvestitionen“**

§ 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen“ vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. Im einleitenden Satzteil wird die Jahreszahl „2021“ durch die Jahreszahl „2022“ ersetzt.
2. Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - „a) des Anteils des in § 3 Satz 1 Nr. 5 genannten Betrages, der für die Erfüllung der Voraussetzung nach § 14 a Abs. 5 Nr. 2 für zugewiesene Fördermittel des Bundes für Vorhaben nach § 14 a Abs. 2 Satz 2 KHG erforderlich ist, abzüglich des Betrages nach § 3 Satz 1 Nr. 6,“

Begründung**A. Allgemeiner Teil:****I. Haushaltsmäßige Auswirkungen:**

Das bestehende Gesetz über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen“ hat bereits die bundesrechtlichen Regelungen abgebildet. Danach wird der Bund insgesamt 3 Milliarden Euro investieren. Nach dem Königsteiner Schlüssel entfällt davon auf Niedersachsen ein Volumen von rund 300 Millionen Euro. Die für die Länder verpflichtende Kofinanzierung an diesem Zukunftsprogramm in Höhe von 30 Prozent (128 Millionen Euro) ist bereits sichergestellt. Hochschulkliniken können hierbei im Umfang bis zu 10 vom Hundert gefördert werden.

Die jetzt vorgesehene Änderung ist erforderlich, weil die Bundesmittel für die Krankenhauszukunftsgesetz-Maßnahmen der Hochschulkliniken bisher noch nicht im Sondervermögen für Krankenhausinvestitionen vereinnahmt wurden.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen:

Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche sind nicht erkennbar.

B. Besonderer Teil:

Zum Zeitpunkt der Formulierung von § 6 Abs. 2 KHföSVG sollten die entsprechenden Bundesmittel mit der notwendigen Landes-Kofinanzierung in 2021 für Maßnahmen nach § 14 a Abs. 2 Satz 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) an das für Wissenschaft zuständige Ministerium abgeführt werden. Der Bund konnte die im Jahr 2021 gestellten Anträge auf Förderung der Universitätsklinika aufgrund des hohen Antragsaufkommens noch nicht bewilligen. Mit einer Entscheidung seitens des

Bundes ist frühestens in der ersten Hälfte des Jahres 2022 zu rechnen. Erst danach (im Jahr 2022) kann der Landesmittelanteil für die erforderliche Kofinanzierung mit den dann vereinnahmten Bundesmitteln an das für Wissenschaft zuständige Ministerium abgeführt werden. Um die Auszahlung sicherzustellen, muss die Jahreszahl in § 6 Abs. 2 KHFöSVG geändert werden.

Nach § 14 a Abs. 2 Satz 3 KHG darf das Land höchstens 10 Prozent des ihm nach § 14 a Abs. 3 Satz 1 KHG zustehenden Anteils für die Förderung von Vorhaben nach § 14 a Abs. 2 Satz 2 KHG (Vorhaben von Hochschulklinken und Vorhaben, an denen Hochschulkliniken beteiligt sind) verwenden.

Die Regelung in § 6 Abs. 2 Buchstabe a dient der Klarstellung, dass es sich bei der Fördermöglichkeit von Vorhaben von Hochschulklinken um eine Maximalgrenze handelt. Sollte das für Wissenschaft zuständige Ministerium hier nicht den Höchstbetrag ausschöpfen oder der Bund die gestellten Anträge nur teilweise bewilligen, dann solle folglich auch an das für Wissenschaft zuständige Ministerium nur der erforderliche Anteil der Landes-Kofinanzierung nach § 14 a Abs. 5 Nr. 2 (30 Prozent der Gesamtfördersumme) abgeführt werden.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels

Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke

Parlamentarischer Geschäftsführer